



Sozialgericht Braunschweig

Beschluss

S 22 AS 46/21 ER

In dem Rechtsstreit

A.

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt B.

gegen

C.

– Antragsgegner –

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig am 26. Februar 2021 durch die Richterin D. beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. wird abgelehnt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von 20 Atemschutzmasken des Standards FFP2 wöchentlich als Sachleistung, hilfsweise einen Zuschuss in Höhe von 129,00 € monatlich für die Beschaffung der begehrten Atemschutzmasken.

Die am 20. Mai 1996 geborene Antragstellerin lebt mit ihren zwei minderjährigen Kindern in E.. Als Bedarfsgemeinschaft beziehen sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) von dem Antragsgegner.

Mit Bescheid vom 06. Oktober 2020 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21. November 2020 gewährte der Antragsgegner der Antragstellerin sowie den mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01. November 2020 bis 31. Oktober 2021 in Höhe von monatlich 1015,28 Euro bzw. 1017,32 Euro ab dem 01. Januar 2021.

Am 15. Februar 2021 beantragte die Antragstellerin beim Antragsgegner einen monatlichen Zuschuss von 129,00 Euro für FFP2-Masken. Die Antragstellerin bat um schnelle Bearbeitung innerhalb einer Frist von fünf Tagen.

Am 16. Februar 2021 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Braunschweig die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Antragstellerin im Wesentlichen vorgetragen, seit Ende Januar 2021 sei die Pflicht zum Tragen von Masken wegen der Corona-Pandemie erheblich verschärft worden. Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und beim Einkaufen seien nur noch bestimmte Mund-Nasenschutzbedeckungen zugelassen, sonst würden Bußgelder drohen. Die Masken müssten dem Standard FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder einem vergleichbaren Standard entsprechen.

Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen seien ohne Mund-Nasen-Bedeckungen dieses Standards in ihrem Grundrecht auf soziale Teilhabe in unverhältnismäßiger Weise beschränkt. Nach drei Monaten Lockdown müssten Arbeitssuchende wieder am Gemeinschaftsleben in einer dem sozialen Existenzminimum entsprechenden Art und Weise teilnehmen können.

Eine Verweisung auf Alltags- oder OP-Masken sei nicht möglich, da diese für den Infektionsschutz nicht gut genug geeignet seien. Wer bei der Verrichtung alltäglicher

Erledigungen lediglich eine OP-Maske gebrauche und einen Menschen mit dem lebensgefährlichen Virus anstecke, schädige andere Personen an der Gesundheit und verstoße gegen das gesetzliche Verbot gefährlicher Körperverletzungen.

Die Anerkennung individueller Mehrbedarfe an FFP2-Masken diene nicht nur der Befriedigung privater Bedürfnisse, sondern bezwecke auch den Infektionsschutz der Allgemeinheit vor einer weiteren Verbreitung des Virus. Zur effektiven Abwehr müsse die Mehrbedarfsgewährung wöchentlich 20 FFP2-Masken umfassen. Es müssten täglich mindestens eine neue Maske sowie durchschnittlich ca. zwei weitere neue Ersatz-FFP2-Masken bereitgestellt werden. Denn FFP2-Masken seien zum Einmalgebrauch für medizinisches Fachpersonal konstruiert. Es sei allgemein nur wenigen Personen zuverlässig möglich, fortlaufend die hohen Sorgfaltsanforderungen an die private Wiederverwendung von FFP2-Masken zu erfüllen.

Der Anspruch werde auf § 21 Abs. 6 SGB II gestützt. Wegen der Kosten für FFP2-Masken liege ein im Einzelfall der Corona-Pandemie unabweisbarer, laufender Bedarf vor, denn auch die Bezieher von Arbeitslosengeld-II müssten sich an die bestehenden Verordnungen und Gesetze halten. Im Regelbedarf sei kein Geld für Masken enthalten, weil weder die Pandemie noch deren Ausmaß bei den Einkommens- und Verbrauchsstichproben bekannt waren. Auch mit dem Betrag von 17,02 Euro, der im Regelbedarf vorhanden sei, lasse sich der Bedarf nicht decken.

Im Übrigen hat die Antragstellerin zur Begründung auf den bestandskräftigen Beschluss des SG Karlsruhe vom 11. Februar 2021, S 12 AS 213/21 ER verwiesen.

Mit richterlicher Verfügung vom 18. Februar 2021 hat das Gericht die Antragstellerin auf die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 04. Februar 2021 hingewiesen, mit welcher die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 geändert worden ist. Der Antragstellerin ist mitgeteilt worden, dass sie danach aktuell die Möglichkeit habe zehn FFP2-Masken kostenlos in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus hat das Gericht die Antragstellerin um Erläuterung ihrer Berechnung für den geltend gemachten wöchentlichen Bedarf von 20 FFP2-Masken bzw. den monatlichen Zuschuss für Mehrbedarf in Höhe 129,00 Euro gebeten. Auf die aktuellen Stückpreise von FFP2-Masken in Höhe von 0,64 Euro im Online-Handel sowie 0,88 Euro bei Discountern wie Lidl oder Aldi ist die Antragstellerin ebenfalls hingewiesen worden. Insbesondere hat das Gericht die Antragstellerin um Stellungnahme gebeten, wie oft und wie lange sie sich an Orten aufhalte, an denen das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht sei.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22. Februar 2021 mitgeteilt, dass sie in der letzten Woche eine Bescheinigung der Krankenkasse für die kostenlose Inanspruchnahme der zehn FFP2-Masken erhalten habe. Zehn Masken seien für den gesamten Pandemiezeitraum nicht

ausreichend. Sie habe zwei kleine Kinder. Diese würden täglich in den Kindergarten gehen. Vor zwei Wochen sei die Antragstellerin beim Kinderarzt gewesen, einen Tag sei sie im Krankenhaus gewesen. Bei kleineren Kindern sei der Weg zum Kinderarzt doch recht häufig.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin als Zuschuss zu dem mit Bescheid vom 21.11.2020 bewilligten Leistungen rückwirkend ab dem 25.01.2021 bis zum 30.07.2021 kalenderwöchentlich 20 Atemschutzmasken ohne Ausatemventil zur Verfügung zu stellen, welche den Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards entsprechen oder der Antragstellerin stattdessen einen Zuschuss in Höhe von monatlich 129,00 Euro zu bewilligen,

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung hat der Antragsgegner ausgeführt, dass der Bedarf an Hygieneartikel im üblichen Umfang im Regelbedarf berücksichtigt sei. Weiter würden Leistungsberechtigte, die im Monat Mai 2021 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richte, nach dem Sozialschutzpaket III für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 150,00 Euro erhalten. Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufe 3 würden diese Einmalzahlung ebenfalls erhalten, sofern bei diesen Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird.

Zudem bestünde nach den §§ 1, 2 SchutzmV für alle Bezieher von Arbeitslosengeld II und alle, die mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 SGB II leben, bis zum Ablauf des 06. März 2021 ein Anspruch auf einmalig zehn FFP2-Masken. Eine Eigenbeteiligung sei nicht vorgesehen.

Die Beschaffung/Finanzierung von Schutzmasken sei keine Aufgabe des Jobcenters nach dem SGB II.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges

Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Der Erlass einer solchen Regelungsanordnung setzt voraus, dass nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Überprüfung ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und die Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist, insbesondere auch ein Eilbedürfnis vorliegt (Anordnungsgrund). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Die Antragstellerin hat Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

1.)

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II. Danach wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist nach § 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Das Vorliegen eines unabweisbaren, besonderen Bedarfs ist nicht ausreichend glaubhaft gemacht worden.

Richtig ist sicherlich, dass für die Beschaffung von Masken Kosten anfallen, die im engen Zusammenhang mit der vorliegenden Pandemielage stehen. Mit Einführung der sogenannten erweiterten Maskenpflicht durch die am 24. Januar 2021 in Kraft getretene Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) ist in bestimmten Bereichen eine sogenannte erweiterte Maskenpflicht in Kraft getreten. An bestimmten Orten und in bestimmten Situationen ist nunmehr nur das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend. Auch fallen für die Anschaffung dieser Masken Kosten an.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung in der ab dem 13. Februar 2021 in Kraft getretenen Fassung enthält in § 3 Vorschriften zur Mund-Nasen-Bedeckung. Dabei wird zwischen einer Mund-Nasen-Bedeckung und einer medizinischen Maske differenziert. Grundsätzlich ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung ausreichend. Nur in den in § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 Niedersächsische

Corona-Verordnung genannten Fällen ist nur das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend.

Nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt eine erweiterte Maskenpflicht nur in den in § 3 Abs. 3 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung genannten Fällen. Die sogenannte erweiterte Maskenpflicht gilt demnach unter anderem in Lebensmittelgeschäften (Nr. 1) aber auch bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs (Nr. 2).

Auf der Homepage des Landes Niedersachsen ist unter dem Link https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-faq-185463.html eine Zusammenfassung enthalten, die anschaulich aufzeigt, inwiefern derzeit in Niedersachsen eine erweiterte Maskenpflicht besteht. Danach gilt in Niedersachsen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske insbesondere an folgenden Orten/in folgenden Situationen:

- in den derzeit geöffneten Bereichen des Handels, hierzu gehören: Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Getränkehandel, Abhol- und Lieferdienste, Reformhäuser, Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien, Geschäfte für Optik und Hörgeräte, Banken, Poststellen etc.,
- im öffentlichem Personenverkehr, das heißt in Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Zügen, Taxen, Fähren) sowie in Bahnhöfen, an Haltestellen und deren Wartebereichen,
- wenn Tätigkeiten oder Dienstleistungen die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m erfordern. Das gilt insbesondere in der Gesundheitsversorgung, der Pflege und bei körpernahen Dienstleistungen. Hierzu gehören auch Arztpraxen.
- in Gottesdiensten und bei anderen religiösen Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und auch bei Zusammenkünften anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Die von der Antragstellerin begehrten FFP2-Masken bzw. der begehrte monatliche Zuschuss zur Beschaffung der entsprechenden Masken gehören zu den medizinischen Masken im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass sie ihre zwei Kinder täglich in den Kindergarten bringe, vor zwei Wochen beim Kinderarzt gewesen sei und einen Tag im Krankenhaus. Darüber ist nach allgemeiner Lebenserfahrung anzunehmen, dass die Antragstellerin zweimal wöchentlich ein Lebensmittelgeschäft aufsucht.

Ein Bedarf von 20 FFP2-Masken wöchentlich ist nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin derzeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) zehn kostenlose FFP2-Masken in Anspruch nehmen kann, geht das Gericht davon aus, dass der bei der Antragstellerin bestehende Bedarf an FFP2-Masken für mehrere Wochen ausreichend gedeckt ist.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Masken acht Stunden getragen werden können. Unbestritten ist sicherlich, dass die Antragstellerin beim Besuch des Kinderarztes und dem Krankenhausaufenthalt eine medizinische Maske tragen musste und dieses auch bei zukünftigen Kinderarztterminen der Fall sein wird. Soweit die Antragstellerin vorträgt, dass sie ihre Kinder täglich zum Kindergarten bringe, folgt daraus nicht automatisch, dass Sie für diesen täglichen Weg, eine medizinische Maske nutzen muss. Diese wäre nur dann der Fall, wenn Sie für diesen Weg öffentliche Verkehrsmittel nutzt, was nicht vorgetragen worden ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin die begehrten FFP2-Masken auch nur in besonderen Situationen, z.B. beim Lebensmitteleinkauf tragen muss. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die Antragstellerin eine medizinische Maske bei solchen Gelegenheiten nicht acht Stunden am Stück tragen muss. Für den wöchentlichen Lebensmitteleinkauf eines 3-Personen-Haushalts sollte nach allgemeiner Lebenserfahrung ein Zeitfenster von maximal 3 Stunden (inklusive An- und Abreise) mehr als ausreichend sein. Es ist der Antragstellerin auch zuzumuten, die vorhandenen Masken mehrfach zu nutzen. Gesundheitliche Gefährdungen muss die Antragstellerin nicht befürchten.

Richtig ist, dass es sich bei FFP2-Masken grundsätzlich um Produkte zum Einmalgebrauch handelt. Diesbezüglich wird auf die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, abrufbar unter dem Link <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> verwiesen. Dort wird anschaulich erklärt, dass es sich bei FFP-Masken grundsätzlich um Einmalprodukte handelt, die nicht zur Wiederverwendung vorgesehen sind. In dem dort verlinkten Informations-Flyer „Möglichkeiten und Grenzen der eigenverantwortlichen Wiederverwendung von FFP2-Masken für den Privatgebrauch im Rahmen einer epidemischen Lage (Stand Januar 2021)“ werden anschaulich Möglichkeiten aufgezeigt, FFP2-Masken auch in privaten Bereich mehrfach wiederverwenden zu können.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin derzeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchutzmV zehn kostenlose FFP2-Masken in Anspruch nehmen kann, kommt beispielsweise das dortige Verfahren „7 Tage Trocknen bei Raumluft“ in Betracht. Durch dieses Verfahren kann die Antragstellerin jede Maske bis zu fünfmal verwenden.

Darüber hinaus ist auch der begehrte Zuschuss von monatlich 129,00 Euro vor dem Hintergrund der aktuellen Preise für FFP2-Masken nicht glaubhaft gemacht worden. Das Gericht hatte bereits mit richterlicher Verfügung vom 18. Februar 2021 auf die Möglichkeit hingewiesen, die begehrten FFP2-Masken in zahlreichen Geschäften und Discountern sowie im Online-Handel zu einem Stückpreis von weniger als einem Euro zu erwerben. Dabei variiert der Stückpreis pro FFP2-Maske zwischen 0,54 Euro und 0,88 Euro. Die nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung ebenfalls ausreichenden OP-Masken sind zu einem Stückpreis von zum Teil weniger als 0,50 Euro zu erwerben. Die Antragstellerin wäre mit dem begehrten monatlichen Zuschuss im Durchschnitt in der Lage rund 181 FFP2-Masken bzw. 258 OP-Masken zu erwerben. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es sich um Angebotspreise handelt. Jedoch könnte die Antragstellerin selbst bei einem angenommenen Stückpreis von 3,00 Euro mit dem begehrten Zuschuss 43 FFP2-Masken im Monat erwerben. Es ist nicht im Ansatz erkennbar, dass die Antragstellerin monatlich eine solche Anzahl an FFP2-Masken oder OP-Masken benötigt.

Soweit sich die Antragstellerin zur Begründung auf den Beschluss des SG Karlsruhe vom 11. Februar 2021, Az. S 12 AS 213/21 ER, berufen hat, schließt sich das Gericht der dortigen Argumentation angesichts der obigen Ausführungen nicht an.

2.)

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht.

Eine besondere Eilbedürftigkeit ist bereits angesichts der Möglichkeit kostenlos zehn FFP2-Masken in Anspruch zu nehmen nicht ersichtlich.

Darüber hinaus hatte das Gericht bereits mit richterlicher Verfügung vom 18. Februar 2021 auf die Möglichkeit hingewiesen, die begehrten FFP2-Masken in zahlreichen Geschäften und Discountern sowie im Online-Handel zu einem Stückpreis von weniger als einem Euro zu erwerben. Dabei variiert der Stückpreis pro FFP2-Maske zwischen 0,54 Euro und 0,88 Euro. Die nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung ebenfalls ausreichenden OP-Masken sind zu einem Stückpreis von weniger als 0,50 Euro zu erwerben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

III.

Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den oben dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist auch der Antrag abzulehnen, der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt F. zu gewähren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

D.